

# RS Vwgh 1994/9/30 93/08/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §21 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes kommt eine Bindung an die rechtskräftige Entscheidung im Arbeitsgerichtsprozeß nur dann in Betracht, wenn die Feststellung über die Höhe des dem Arbeitslosen im maßgeblichen Zeitraum zustehenden Entgeltes eine den Gegenstand der arbeitsgerichtlichen Entscheidung bildende Hauptfrage und nicht nur ein für die im Spruch getroffene Entscheidung relevantes Tatbestandsmerkmal darstellt (Hinweis E 3.7.1986, 85/08/0201).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080122.X09

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)